

Vormünder und Pfleger jetzt auch Kinderschützer?



Dr. Thomas Meysen

Im April 2000 habe ich meine Stelle als Fachlicher Leiter im Deutschen Institut für Vormundschaftswesen angetreten, wie das DIJuF damals noch hieß. Quasi als erste Diensthandlung habe ich Ende März an der Fachtagung „Zukunft der Amtsvormundschaften“ in Dresden teilgenommen, auf der auch folgende These 8 verabschiedet wurde: „Der Amtsvormund muss mindestens drei Arbeitstage (24 Stunden) im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen.“

Schließt sich nach zehn Jahren der Kreis mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Gesetzesänderung im Vormundschaftsrecht? Na ja. Jedenfalls soll in § 55 SGB VIII gesetzlich festgelegt werden, dass eine Amtsvormundin „höchstens 50 und bei Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen“ darf.

In dieser Initiative finde ich die Dresdner Erklärung wieder. Die flankierenden Änderungen zum persönlichen Kontakt scheinen in der Umsetzung allerdings von einem Vormund auszugehen, dessen vordringlichste Aufgabe der Kinderschutz ist.

In der Mehrzahl der Konstellationen kommt der Vormund ins Spiel, wenn den Eltern die elterliche Sorge (teilweise) entzogen ist. Anders als bspw. bei Kindern minderjähriger Mütter ist das Kind oder der/die Jugendliche in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht und in aller Regel darf die Vormundin davon ausgehen, dass es/er/sie dort geschützt ist. Der Gesetzentwurf scheint jedoch gerade dann Gefahr zu wittern. Einmal im Monat soll der Vormund im Heim oder bei der Pflegefamilie vorbeischauen, um die dortige „Pflege und Erziehung persönlich zu überwachen“.

Bei mir werden dabei Erinnerungen wach – an die Vormundschaft im 19. Jahrhundert. Damals entwickelte sich der Anstaltsvormund, der regelmäßig im Heim vorbeigeschaut hat, um zum Schutz der Waisenkinder nach dem Rechten zu sehen. Als sich im 20. Jahrhundert eine Heimaufsicht und später auch eine Pflegekinderaufsicht etablierte, haben sich die Aufgaben der – zunächst Berufs-, dann – Amtsvormünder gewandelt. Nicht unbedingt zu ihrem Besten. Sie waren zu Unterschriftennotaren geworden, die sich um die finanziellen Belange (Unterhalt, Erbschaften etc) und die formelle Seite der gesetzlichen Vertretung gekümmert haben. Mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen hatten sie keinen oder kaum Kontakt.

Spätestens seit 2000 in Dresden haben sich die Amtsvormünder in Deutschland aufgemacht, das zu verändern. Schön, dass der Gesetzgeber sie jetzt mit ausreichender Verbindlichkeit unterstützen will und direkt am neuralgischen Punkt ansetzt. In § 1793 Abs. 1a BGB fordert er mahndend ein: „Der Vormund

hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten.“ Aber wie schade, schon der nächste Satz beamt den Vormund wieder in die Vergangenheit, indem er einen bürokratisch-regelhaften monatlichen Kontrollbesuch in der „üblichen Umgebung des Mündels“ fordert.

Eine – sicherlich gut gemeinte – Pflicht zur allmonatlichen Aufwartung eines Besuchsonkels bzw einer Besuchstante reduziert erneut die Beziehung zwischen Mündel und Vormund auf Kontrolle durch „Besichtigung“ ohne Möglichkeit zum Aufbau eines „Bündnisses der (Für-)Sorge“. Die Vormundin sollte erkennbar an der Seite der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen stehen, soll sie unterstützen und für sie bestmöglich Förderung organisieren, soll sie hierbei einbeziehen, die anstehenden Entscheidungen mit ihnen besprechen, ihre Wünsche, Neigungen, Probleme und Konflikte kennen. Hierzu braucht es Kontakte in einer altersgerechten Frequenz und einer Umgebung, die dem Kind oder der Jugendlichen erleichtert, sich auf ihre Vormundin oder ihren Ergänzungspfleger einzulassen – auch bei Konflikten mit den Heimerzieher/inne/n und Pflegeeltern und damit also vielleicht gerade nicht in der „üblichen Umgebung“. Davon abgesehen: Bei gesetzlich vorgeschriebenen Monatsvisiten würden sich die Erwachsenen miteinander arrangieren, schon bald würden die Pflegeeltern oder Erzieher/innen wissen, ob die Ergänzungspflegerin lieber Tee oder Kaffee trinkt usw.

Um gar kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Kinder und Jugendliche brauchen persönliche Kontakte mit ihren Vormündern – aber solche, bei denen sie ihre Vormundin wirklich für sich haben und von denen sie tatsächlich profitieren, weil sie im direkten Austausch den Vormund kompetent machen können, sich für sie einzusetzen. Eine gewisse Doppelung des persönlichen Kontakts und des Blicks auf die Kinder und Jugendlichen durch Soziale Dienste und Vormundin werden dann sinnvoll gestaltet, wenn die Vormund- und Ergänzungspflegschaft nicht zur Heim- oder Pflegekinderaufsicht oder Konkurrenz wird.

Sie sehen, der Gesetzentwurf stößt etwas an, ja, ich würde sogar sagen, weckt Hoffnungen auf eine Beschleunigung der lange herbeigesehnten Verbesserungen. Lassen Sie also uns diskutieren, zB im Diskussionsforum auf der DIJuF-Homepage. Und bei aller Kritik an der konkreten Umsetzung, die Ziele, die der Entwurf formuliert, verdienen unbedingt, zu einer echten Reform des Vormundschaftsrechts zu reifen. Oh wäre das schön, wenn das dialogisch im Miteinander zwischen Politik und Fachwelt gelingt!